



© picture alliance/dpa | Daniel Bockwoldt

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

HOCHSCHULMEDIZIN

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

Gegenstand des Anhörungsverfahrens ist ein Entwurf zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG) und anderer Gesetze. Die Änderung des UKG betrifft die gesetzliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Hochschulmedizin (§ 7 UKG). Die weiteren vereinzelt Änderungen betreffen das KIT-Gesetz, das zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz und das Landeshochschulgebührengesetz.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung).

Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 25. August 2022 kommentieren.

[Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze \(PDF\)](#)

[Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze – Lesefassung \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

[\[...\]](#) **Alle Kommentare öffnen**

2. VON **OHNE NAME 39298**

 25.08.2022  14:31

UKG-Anhörungsverfahren

Der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen stimmt generell den Änderungsvorschlägen zu. Er bittet aber darum - wie von der Landesregierung angekündigt -, dass Gesetze sukzessive bei deren Novellierung geschlechtergerecht umformuliert werden, um allen Geschlechtern gerecht zu werden. Daher bitten wir darum, auch das UKG geschlechtergerecht zu formulieren. Zudem sollte die Novellierung genutzt werden, um bestehende Gesetzeslücken zu schließen. Dies gilt insbesondere zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 GG zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere um im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Kliniken und Universitäten zukünftig Konflikte zu vermeiden.

Nachfolgende Änderungen sollten im Detail erfolgen:

Artikel 1:

Artikel 1 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 7 Zusammenarbeit mit den Universitäten

2Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen.

Neu:

Zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre sind geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung zu berücksichtigen und Diskriminierungen und Zugangsbarrieren abzubauen. „Gendermedizin“ solle „Teil des Medizinstudiums, der Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe werden“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>; abgerufen am 15. Juni 2022, S. 86).

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags (LHG und ChancenG) und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (LHG) und der Beauftragten für Chancengleichheit zu klären, insbesondere bei Stellenbesetzungen und Personalentscheidungen.

Begründung:

Auszug: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinika ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen. Zur Heilung, Genesung und Versorgung von Patientinnen und Patienten spielt Individualisierte Medizin dabei zunehmend eine Rolle, da sich die genetischen Ausstattungen unterscheiden. Dies muss sowohl in der Forschung, als auch der Lehre und Versorgung verankert werden.

Besetzung der Organe:

Wir bitten um die Verankerung des Gremiengesetzes (s. unten)

LHG § 10 ist zu übernehmen und gilt für Organe, Aufsichtsrat und Klinikumvorstand; ggf. genügt auch der Hinweis, dass § 10 Absatz 2 LHG gilt:

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 8 Organe



Wir bitten um die Verankerung der (beratenden) Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät.

Zur wirksamen Erfüllung des grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrags gilt es hier die beratende Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragte zu ergänzen, in:



§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Klinikumsvorstand

Begründungen: Um den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag wirksam erfüllen zu können, ist eine beratende Mitwirkung in den Gremien erforderlich. Auch die Verpflichtung des Landes zur Umsetzung der Gender Mainstreaming-Prinzips (Kabinettsbeschluss) gibt vor, bei allen Entscheidungen die Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen. Gerade in der Medizin und der medizinischen Forschung ist dies von existenzieller Bedeutung.

 1  0

1. VON **OHNE NAME 4343**

 25.08.2022  14:12

Anhörungsverfahren UKG

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG)

Universität Stuttgart, Kronenstraße 36, 70174 Stuttgart

Stellungnahme zur

Gesetzesinitiative für ein Gesetz zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes (UKG) und anderer Gesetze Anhörungsverfahren

Anhörungsfrist: 25. August 2022

Generell stimmen wir den Änderungsvorschlägen zu. Wir bitten aber darum - wie von der Landesregierung angekündigt -, dass Gesetze sukzessive bei deren Novellierung geschlechtergerecht umformuliert werden, um allen Geschlechtern gerecht zu werden. Daher bitten wir darum, auch das UKG geschlechtergerecht zu formulieren. Zudem sollte die Novellierung genutzt werden, um bestehende Gesetzeslücken zu schließen. Dies gilt insbesondere zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 GG zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere um im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Kliniken und Universitäten zukünftig Konflikte zu vermeiden.

Nachfolgende Änderungen sollten im Detail erfolgen:

Artikel 1:

Artikel 1 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 7 Zusammenarbeit mit den Universitäten

Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Universität dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen.

Neu:

Zum Zwecke der Krankenversorgung und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre sind geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung zu berücksichtigen und Diskriminierungen und Zugangsbarrieren abzubauen. „Gendermedizin“ solle „Teil des Medizinstudiums, der Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe werden“ (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>; abgerufen am 15. Juni 2022, S. 86).

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags (LHG und ChancenG) und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (LHG) und der Beauftragten für Chancengleichheit zu klären, insbesondere bei Stellenbesetzungen und Personalentscheidungen.

Begründung:

Auszug: Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die Universitätsklinik ihre dienende Funktion gegenüber den Universitäten erfüllen sollen. Zur Heilung, Genesung und Versorgung von Patientinnen und Patienten spielt Individualisierte

Medizin dabei zunehmend eine Rolle, da sich die genetischen Ausstattungen unterscheiden. Dies muss sowohl in der Forschung, als auch der Lehre und Versorgung verankert werden.

Besetzung der Organe:

Wir bitten um die Verankerung des Gremiengesetzes (s. unten)

LHG § 10 ist zu übernehmen und gilt für Organe, Aufsichtsrat und Klinikumvorstand; ggf. genügt auch der Hinweis, dass § 10 Absatz 2 LHG gilt:

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 8 Organe



Wir bitten um die Verankerung der (beratenden) Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät.

Zur wirksamen Erfüllung des grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrags gilt es hier die beratende Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragte zu ergänzen, in:

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Klinikumsvorstand

Begründungen: Um den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag wirksam erfüllen zu können, ist eine beratende Mitwirkung in den Gremien erforderlich. Auch die Verpflichtung des Landes zur Umsetzung der Gender Mainstreaming-Prinzips (Kabinettsbeschluss) gibt vor, bei allen Entscheidungen die Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen. Gerade in der Medizin und der medizinischen Forschung ist dies von existenzieller Bedeutung.

 1  0

Link dieser Seite:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/aenderung-des-universitaetsklinika-gesetzes-und-anderer-gesetze?print=1&cHash=eedc1c7abbbfdbc00aeb9e7d0b721026>